

# TE Vfgh Beschluss 2008/12/15 B1617/08 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2008

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §86

VfGG §88

1. VfGG § 86 heute
2. VfGG § 86 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 86 gültig von 01.07.1976 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976
  
1. VfGG § 88 heute
2. VfGG § 88 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VfGG § 88 gültig von 01.07.1976 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach Aufhebung der angefochtenen Straferkenntnisse und Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren durch den Unabhängigen Verwaltungssenat; kein Kostenzuspruch aufgrund Zurücknahme der Beschwerde durch die beschwerdeführende Gesellschaft

## Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

## Begründung

Begründung:

I. Mit Bescheiden vom 4. August 2008 hat der Unabhängiger ömisch eins. Mit Bescheiden vom 4. August 2008 hat der Unabhängige

Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich die Berufungen der Beschwerdeführerin, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter anderem den Handel mit Pflanzenschutzmitteln betreibt, gegen die gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer dieser Gesellschaft ergangenen Straferkenntnisse mangels Berufungslegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diese Bescheide richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

II. Mit Bescheiden des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 7. Oktober 2008 wurde den vom handelsrechtlichen Geschäftsführer der beschwerdeführenden Gesellschaft eingebrachten Berufungen stattgegeben; die angefochtenen Straferkenntnisse wurden aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.  
römisch II. Mit Bescheiden des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 7. Oktober 2008 wurde den vom handelsrechtlichen Geschäftsführer der beschwerdeführenden Gesellschaft eingebrachten Berufungen stattgegeben; die angefochtenen Straferkenntnisse wurden aufgehoben und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Die Beschwerdeführerin erklärte sich in der Folge mit Schriftsatz vom 15. Oktober 2008 für klaglos gestellt und zog die Beschwerde gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 4. August 2008 zurück.

III. Das Beschwerdeverfahren ist somit einzustellen.  
römisch III. Das Beschwerdeverfahren ist somit einzustellen.

Ein Kostenzuspruch gemäß §88 VfGG kommt nicht in Betracht, da die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Zurückziehung ihrer Beschwerde auch den Antrag auf Kostenersatz zurückgezogen und damit auf den Kostenersatzanspruch verzichtet hat (vgl. VfSlg. 15.558/1999). Ein Kostenzuspruch gemäß §88 VfGG kommt nicht in Betracht, da die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Zurückziehung ihrer Beschwerde auch den Antrag auf Kostenersatz zurückgezogen und damit auf den Kostenersatzanspruch verzichtet hat vergleiche VfSlg. 15.558/1999).

Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

#### **Schlagworte**

VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Zurücknahme, VfGH / Kosten

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B1617.2008

**Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)